

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf alle abgeschlossenen Verträge zwischen der **GS Planer GmbH** (nachfolgend Firma genannt) und ihren Kunden gültig. Sie sind Bestandteil unserer Offerte und auch Bestandteil jedes Vertrags. Die AGB's der Kunden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie ausdrücklich schriftlich angenommen werden. Diese Bedingungen gelten für alle unsere Leistungen während allen Phasen.

### Abschluss des Vertrages

Verträge kommen durch schriftliche Angebote und Auftragsbestätigungen zustande. Ein Angebot gilt erst bei schriftlicher Auftragsbestätigung der Firma. Bei professionellen Bauherren wird davon ausgegangen, dass nicht offerierte Leistungen, die durch Willensäusserungen gefordert werden, jeweils zu Mehrkosten führen können. Die SIA Norm 118 und SIA Norm 118-360, SIA 108 sind jeweils immer Bestandteil.

### Geistiges Eigentum

Sämtliche Unterlagen, Angaben usw. bleiben bis zur vollen Bezahlung geistiges Eigentum der Firma und dürfen ohne explizite schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt, noch dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden. Bei Missachtung wird einen Unkostenbeitrag von 50'000 CHF in Rechnung, sowie der effektive Aufwand zu einem Zeitmitteltarif von 165CHF/h verrechnet.

### Leistungen

Die Firma ist verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen sorgfältig und professionell auszuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle notwendigen und erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Für Begehungen an Projekten sind durch den Auftraggeber alle Zugänge zu gewähren sowie alle Maschinen und Geräte inkl. Fachpersonal zur Verfügung zu stellen. Bei erforderlicher Präsenz der Firma von mehr als ein mal pro Woche vor Ort ist vom Besteller ein geeignetes Baubüro zur Verfügung zu stellen.

### Fristen und Termine

Termine sind jeweils zu vereinbaren. Verpflichtungen von Terminen entfallen bei Bestellungsänderungen, Verzögerungen durch Dritte jeder Art, sowie Einflüsse, die nicht durch die Firma verursacht werden. Offerten und Angebote sind sofern nicht anders vereinbart maximal 10 Tage gültig.

### Arbeitszeiten / Reisen / Verpflegung

Für die wöchentliche Normalarbeitszeit sowie für die Regelung der Über-, Nacht- sowie Sonntags- und Feiertagsstunden sind die Vereinbarungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der Suisstec massgebend. Die normale tägliche Arbeitszeit liegt zwischen 08.00 und 17.00 Uhr. Die Reisezeit wird als Arbeitszeit effektiv verrechnet. Sofern nichts anderes vereinbart wird, werden die Verkehrsmittel jeweils effektiv verrechnet. Spesen für Verpflegung richtigen sind nach den Empfehlungen der Suisstec.

### Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten die Vereinbarten Preise. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tages netto. Bei Zahlungsverzug wird ein Zins von mind. 5% per anno geschuldet, sowie zusätzliche Aufwendungen. Bei fehlenden Vereinbarungen oder Unstimmigkeiten wird ein der effektive Aufwand in Rechnung gestellt zu einem Stundensatz von 165 CHF/h und für Materialien und externe Dienstleistungen zu den jeweiligen Bruttopreisen multipliziert mit dem Faktor 1.2. Alle Preise verstehen sich ohne MWSt. sofern nicht anders deklariert.

### Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollen Bezahlung inkl. allen Nachträgen, Regien usw. bleiben alle Bestandteile von Lieferungen und Materialien Eigentum der Firma. Die Firma hat das Recht bei nicht fristgerechter Zahlung die Lieferungen und Materialien zurückzubauen, zurückzufordern. Bei nicht Herausgabe dieser wird dies als Diebstahl und Eigentumsvorbehalt des Bestellers gewertet.

### Haftung

Die Haftung der Firma beschränkt sich auf schuldhaft verursachte Personen- und Sachschaden. Die Firma haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung ist jeweils pro Bauphase und pro Anlage begrenzt auf den jeweiligen Auftragswert, den die Firma erhalten würde.

### Garantien

Die Haftung für Mängel richtet sich, unter gleichzeitiger Wegbedingung der gesetzlichen Gewährleistungsregeln, grundsätzlich nach den Bestimmungen der SIA Norm 118 (201 3) Art. 165 ff. Es besteht demnach eine Rügefrist von zwei Jahren (gemäss SIA Norm 118 (201 3) Art. 172 ff.) und eine Haftung für verdeckte Mängel von fünf Jahren (gemäss SIA Norm 118 (2013) Art. 178 ff.) seit der Abnahme des Werkes (gemäss SIA Norm 118(2013)Art.157 ff.) In Abänderung von SIA Norm 118 (2013) Art. 171 wird eine Haftung für Mangelfolgeschäden, wie z.B. Betriebsverlust oder entgangener Gewinn, ausdrücklich wegbedungen. Beschädigungen und Fehler, welche durch gewaltsame Veranlassung, unrichtige Behandlung, fehlende oder mangelhafte Wartung, Übermässige Beanspruchung oder gewöhnliche Abnutzung entstehen, sind keine Mängel und können dem entsprechend nicht angezeigt werden. Unsere Haftung für Mängel und Garantieleistungen erlischt sofort und ganz, wenn der Besteller selbst oder Dritte, ohne unsere schriftliche Zustimmung, Änderungen oder Reparaturen vornehmen. Dienstleistungen gelten bei Weiterführung der Planung in die nachfolgende Phase als abgenommen, kontrolliert, akzeptiert und können nicht mehr gerügt werden.

### Wartung von Anlagen

Sofern nicht anders vereinbart muss jährlich eine fachgerechte Instandhaltung gemäss DIN 31051 und Tätigkeiten nach VDMA-Inspektion und Wartung nach VDMA 24176 und 24186\_0 - 24168\_7 ausgeführt werden. Bei nicht einhalten der Wartungsintervalle oder nicht fachgerechter Wartung erlischt jeglicher Anspruch auf Garantieleistungen. Wenn der Besteller die Wartungsarbeiten durch eine Drittfirma beauftragt, muss die fachgerechte und qualifizierte Leistung anhand der oben aufgeführten Normen nachgewiesen werden. Ansonsten erlischt jeglicher Garantieanspruch

### Bewilligungen

Soweit es sich um Anlagen handelt, die der Genehmigungspflicht der Behörden (SUVA, KIGA, Feuerpolizei, UGZ, AWEL etc.) unterliegen, ist es stets Sache des Bestellers, die Pläne diesen Instanzen zur Genehmigung zu unterbreiten, sofern die Firma für diese Leistungen nicht explizit beauftragt wurde.

### Rücktritt / Sicherheitsleistungen

Wird der Kunde nach Vertragsabschluss zahlungsunfähig, bestehen berechnete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder ist er mit Zahlungen aus früheren Lieferungen in Verzug, so können wir ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung von der Leistung rechtsgenügend Sicherheiten abhängig machen. Wir können auch auf der Erfüllung des Vertrages bestehen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

### Private Kontrollen

Wird eine Private Kontrolle über GS Planer GmbH angefragt und/oder abgewickelt besteht nie eine direkte Vertragsbeziehung zwischen dem Kontrolleur und dem Auftraggeber. Es wird davon ausgegangen, dass alle Angaben, Unterlagen usw. der Wahrheit entsprechen die in diesem Zusammenhang vom Auftraggeber oder von dessen Vertretern zur Verfügung gestellt oder zur Kenntnis gebracht werden. Bei Falschangabe oder absichtlich nicht korrekten Angaben kann eine konventionsstrafe von 10'000 CHF verrechnet werden sowie den dazugehörigen effektiven Aufwand. Der Nachweis, dass es sich nicht um Falschangaben handelt, ist durch den Auftraggeber zu erbringen.

### Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein, wird die Gültigkeit der Übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen soll eine gültige Bestimmung treten, welche ihrem Inhalt nach der ungültigen wirtschaftlich am nächsten kommt.

### Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist 5400 CH-Baden. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.